

## 5. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wiehl vom 29.11.1983

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgenden 5. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wiehl vom 29.11.1983 beschlossen:

### § 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wiehl wird wie folgt geändert:

<b>Gebührentarif</b>		<b>Neu</b>
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Kopien bis zum Format DIN A4, jede Seite	0,70
	Kopien bis zum Format DIN A4, jede Seite farbig	1,20
b)	Kopien bis zum Format DIN A3, jede Seite	0,90
	Kopien bis zum Format DIN A3, jede Seite farbig	1,70
c)	Kopien die einen besonderen Zeitaufwand erfordern, z.B. Ausschnitte aus Plänen	2,50
d)	Auszüge aus Bestandsplänen (z.B. Kanal), die besonderen technischen oder Zeitaufwand erfordern	
	- Ausdruck aus EDV-Systemen – DIN A4	2,50
	- DIN A3	3,50
	- Rückvergrößerung von Mikrofilmen	2,50
e)	Manuell erstellte Abschriften oder Auszüge werden nach Zeitaufwand abgerechnet jede angefangene 15 Min.	10,00
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
<b>3.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften</b>	
	jede Seite	0,10
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>5.</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00

<b>Gebührentarif</b>		<b>Neu</b>
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>6.</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	3,00
<b>7.</b>	<b>Ersatz für verlorene Hundesteuermarken</b>	5,00
<b>8.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>9.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritte von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>10.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
<b>11.</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>  für jede angefangene Seite	0,35
<b>12.</b>	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b>  nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>13.</b>	<b>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</b> je angefangene 10 Minuten	8,00
<b>14.</b>	<b>Anfertigen von Auszügen aus dem Geoinformationssystem der Stadt Wiehl</b>  <i>Siehe Anlage</i>	<i>bleibt unverändert</i>

§ 2

Dieser 5. Nachtrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.